



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
315 O 794/00

Verkündet am:
30.1.2003

In der Sache

Hempler, JHS'in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt

gegen

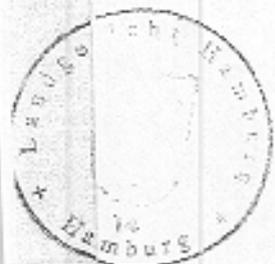
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15
auf die mündliche Verhandlung vom 11.12.2002
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider
den Richter am Landgericht Dr. Enderlein
die Richterin Dr. Kohls



für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 94 % und der Beklagte 6 %.

III. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 2000,-- vorläufig vollstreckbar, für den Kläger ohne Sicherheitsleistung. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 200,-- abzuwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

315 O 794/00

Tatbestand:

Die Parteien sind beide Hersteller von Schusswaffen. Der Kläger ist alleiniger Inhaber des Deutschen Patentes mit der Nr. Er behauptet, der Beklagte verletze durch ein von ihm hergestelltes Repetiergewehr den Schutzanspruch 1 seines Patenten.

Der Patentanspruch 1 des Streitpatents hat folgende Fassung (vgl. Anlagen des Klägers):

"Gewehr, welches in drei Hauptteile zerlegbar ist, mit geteiltem Hülsenkopf, dessen äußere geschlossene Hülse mit dem Hinterschaft verbunden ist und dessen innere Hülse mit dem Lauf verschraubt ist, dadurch gekennzeichnet, dass die zweite, senkrecht zur Seelenachse verlaufende Montagebewegung des Vorderschaftes, in ihrer oberen Endstellung mittels einer Stirnplatte am Vorderschaft, eine formschlüssige Verriegelung des ersten längsverlaufenden Montageschrittes des Laufteiles darstellt und durch das Schließen des Schnäppers im Vorderschaft als Abschluss der Montage ein mit diesem verbundener Rastbolzen eine formschlüssige Verriegelung des zweiten Montageschrittes erreicht wird."

Die Erfindung wird in der Patentschrift wie folgt beschrieben:

"Die Erfindung betrifft ein in drei Hauptteile zerlegbares Gewehr, bei welchem die beiden erforderlichen Fügevorgänge eindeutig geführt und durch Formschluss in den Endlagern begrenzt und verriegelt sind gemäß dem Oberbegriff des Anspruches 1.

Es ist ein zerlegbares Gewehr mit geteiltem Hülsenkopf bekannt (Deutsches Waffenjournal .../1992, S. ... - ...), bei welchem der äußere Teil des Hülsenkopfes einen Längsschlitz aufweist. Mittels einer quer unter dem Hülsenkopf befindlichen Schraube wird der äußere Teil zusammengedrückt und damit das innere Hülseenteil mit dem Lauf festgeklemmt. Diese Anordnung hat den Nach-

teil, das kein formschlüssiger Längsanschlag vorhanden ist, dass die Festigkeit der Verbindung vom Anzugsmoment der Schraube abhängt, dass ein Werkzeug erforderlich ist und dass sich durch die nicht 100 % erreichbare Reproduzierbarkeit der Klemmverbindung eine Veränderung der Treffpunktlage ergibt (DWJ S.)."

Die Aufgabe der Erfindung wird wie folgt beschrieben:

„Der Erfindung liegt die Aufgabe zu Grunde, die im Stand der Technik erkennbaren Nachteile zu vermeiden und ein zerlegbares Gewehr zu entwickeln, welches mit wenigen Handgriffen montiert/demontiert werden kann und deren 100 %ige Reproduzierbarkeit des montierten Zustandes nicht vom Kraftaufwand des Benutzers oder erforderlichem Werkzeug abhängig ist, bzw. vom nicht vorhandenen formschlüssigen Arretieren aller Freiheitsgrade der Verbindung gefährdet ist.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß gelöst, indem der zweite Montageschritt des vorderen Schafteiles in senkrechter Richtung in seiner Endlage eine formschlüssige mechanische Verriegelung für den ersten Montageschritt des Laufteiles in Längsrichtung darstellt und der vordere Schafteile in seiner Endlage durch Einrasten des Schnäppers ebenfalls formschlüssig verriegelt ist."

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte den Anspruch 1 seines Patentos verletze. Der Beklagte habe sein patentverletzendes Gewehr in der Zeitschrift "Jagen weltweit" beworbenen, die als Anlage vorliegt. Bei der Verletzungsform handele es sich um ein Gewehr, das nicht in drei Hauptteile, sondern lediglich in zwei Hauptteile zerlegbar sei. Dennoch sei jedenfalls eine äquivalente Patentverletzung gegeben. Denn lediglich das Merkmal 1 und das Merkmal 3 seien nicht wörtlich verwirklicht.

Das Merkmal 1 laute:

Das Gewehr ist in drei Hauptteile zerlegbar.

Das Merkmal 3 laute:

Der zweite Montageschritt ist eine senkrecht zur Seelenachse verlaufende Montagebewegung des Vorderschaftes.

Dieser beiden Merkmale hingen eng zusammen. Bei der Verletzungsform sei in Bezug auf den zweiten Montageschritt vorgesehen, dass der Lauf mit daran angeordnetem Vorderschaft durch eine Drehbewegung an dem Hinterschaft arretiert werde. Insoweit sei auf die als Anlagen K 4 und K 5 vorliegenden Skizzen verwiesen. Zur Arretierung des Vorderschaftes mit dem Lauf weise der Vorderschaft an der Stirnseite zum Hinterschaft einen Bolzen mit einem Bolzenkopf auf. Korrespondierend hierzu weise der Hinterschaft an seiner dem Vorderschaft zugewandten Stirnseite eine auf einem Teilkreis verlaufende Nut auf. Diese Nut sei T-förmig ausgebildet und besitze an ihrem Ende eine Öffnung zum Einführen des Bolzenkopfes, wobei bei Verdrehung des Vorderschaftes samt Lauf relativ zum Hinterschaft der Bolzenkopf in der T-förmigen Nut entlang laufe, bis der Vorderschaft mit dem Hinterschaft fluchte. Dann sei der Vorderschaft samt Lauf am Hinterschaft fixiert. Zur Verriegelung des Vorderschaftes am Hinterschaft sei ebenfalls ein Rastbolzen vorgesehen, der durch einen Schnäpper betätigbar sei und der in eine entsprechende Ausnehmung des Hinterschaftes einlaufe. Das Gewehr des Beklagten zeichne sich somit ebenfalls dadurch aus, dass die Fixierung des Laufes am Hinterschaft rein formschlüssig erfolge. Es sei lediglich eine Bewegung in Längsrichtung gegen eine Drehbewegung ausgetauscht worden, und zwar durch Führung der T-Nut entlang eines Kreisbogenabschnittes. Die Drehbewegung um die Seelenachse bedinge, dass der Vorderschaft am Lauf verbleiben könne.

Die Verbindung zwischen dem Lauf und dem Hinterschaft sei verschleißfrei, da keine Gewindeverbindung wie beim Stand der Technik vorgesehen sei. Das bedeute, dass die Verletzungsform die gleichen Vorteile verwirkliche, wie dies auch bei dem Gewehr nach der patentgemäßen Lehre der Fall sei. Die minimalen Änderungen in den Merkmalen 1 und 3 seien nicht geeignet, den Verletzungsgegenstand aus dem Schutzbereich des Patentbesitzes gelangen zu lassen. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Patentschrift, in Spalte 1 ab Zeile 38 in Bezug auf die Diskussion einer zweckmäßigen Ausführungsform auf die Verbindung von Vorderschaft und Hinterschaft durch eine T-Führung die Rede sei. Es habe daher keinerlei erfinderischer

Leistung bedurft, um dem Fachmann zum Anmeldezeitpunkt den Gedanken an eine Rundführung entsprechend der Verletzungsform nahe zu legen.

Der Kläger beantragt,

I. den Beklagten bei Androhung der gesetzlich vorgesehen Ordnungsmittel zu verurteilen,

1) es zu unterlassen,

ein Gewehr, dass in zwei Hauptteile zerlegbar ist, mit geteiltem Hülsenkopf, dessen äußere geschlossene Hülse mit einem Hinterschaft verbunden ist, und dessen innere Hülse mit dem Lauf verschraubt ist, wobei der zweite Montageschritt eine drehbar um die Seelenachse verlaufende Montagebewegung des Vorderschaftes umfasst, wobei die Montagebewegung in ihrer oberen Endstellung mittels einer Stimplatte am Vorderschaft eine formschlüssige Verriegelung des ersten, längsverlaufenden Montageschritts des Laufteiles darstellt, und wobei als Abschluss der Montage eine formschlüssige Verriegelung des zweiten Montageschritts durch das Schließen eines Schnäppers im Vorderschaft durch einen mit diesem verbundenen Rastbolzen erreicht wird,

herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen;

2) dem Kläger Rechnung zu legen, in welchem Umfang der Beklagte die zu den in 1 bezeichneten Handlungen seit dem 9. Januar 2000 begangen hat, und zwar unter Angabe:

a) der Herstellungsmenge und der Herstellungszeiten;

b) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Typenbezeichnungen, Liefermengen, Lieferzeiten und Lieferpreisen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer;